

# RS OGH 1991/12/17 5Ob112/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

## Norm

MRG §3 Abs2 Z2

MRG §18

MRG §19

## Rechtssatz

§ 3 Abs 2 Z 2 MRG verknüpft den eine HMZ-Erhöhung rechtfertigenden Erhaltungsaufwand ausdrücklich an das Erfordernis, einen "zu vermietenden Gegenstand" in brauchbarem Zustand übergeben zu können. Fließen in die Erhöhung der Hauptmietzinse gemäß §§ 18, 19 MRG auch Kosten der Brauchbarmachung einzelner Mietgegenstände ein, ist daher die Vermietbarkeit der betreffenden Mietobjekte zu unterstellen. Die im Falle der gesetzmäßigen Erhöhung der Hauptmietzins drohende Unvermietbarkeit müßte dazu führen, derart unwirtschaftliche Arbeiten aus dem die Mietzinserhöhung rechtfertigenden Erhaltungsaufwand auszuschneiden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 112/91  
Entscheidungstext OGH 17.12.1991 5 Ob 112/91  
Veröff: WoBl 1992,155 (Call)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069982

## Dokumentnummer

JJR\_19911217\_OGH0002\_0050OB00112\_9100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)